

Vorlesung am 17. Oktober 2012

# **Einführung und Überblick**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

[ruefner@uni-trier.de](mailto:ruefner@uni-trier.de)

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)

# Warum römisches Recht?

## Fall

A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Pferd mit Namen „Stichus“. A, der Verkäufer, ist bei Vertragsschluss der Meinung, „Stichus“ sei ein zweijähriger Schimmel. Das ist eine Verwechslung. In Wahrheit ist „Stichus“ ein dreijähriger Rappe. Dies ist auch das Pferd, das B kaufen will. Der zweijährige Schimmel hört in Wirklichkeit auf den Namen „Pamphilus“.

Muss A das Pferd „Stichus“ an B übergeben und übereignen?

## Lösung

- Anspruch des B → A aus § 433 Abs. 1 BGB?
  - Vertragsschluss? +
  - Aber: Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB möglich
    - B unterliegt einem Inhaltsirrtum, weil sich der Name „Stichus“ in Wahrheit auf ein anderes Pferd bezieht als angenommen.
  - Ergebnis: A muss nicht erfüllen, wenn er von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht.

## Institutiones Iustiniani 3, 19, 23

*Si de alia re stipulator senserit, de alia promissor, perinde nulla contrahitur obligatio ac si ad interrogatum responsum non esset, veluti si hominem Stichum a te stipulatus quis fuerit, tu de Pamphilo senseris, quem Stichum vocari credideris.*

Wenn Versprechensempfänger und Versprechender an verschiedene Gegenstände gedacht haben, kommt genausowenig ein Schuldverhältnis zustande, wie wenn auf die Frage [des einen] keine Antwort erfolgt wäre, zum Beispiel wenn sich jemand von dir den Sklaven Stichus hat versprechen lassen und du an Pamphilus gedacht hast, von dem du glaubtest, man nenne ihn Stichus.

## Zu Inst. 3, 19, 23

- Institutiones Iustiniani = ein von Kaiser Justinian I. im Jahr 533 publiziertes offizielles Lehrbuch des römischen Rechts mit Gesetzeskraft.
- Es geht nicht um den Kauf von Tieren, sondern von Sklaven.
- Das Rechtsgeschäft ist kein Kaufvertrag, sondern ein einseitiges Schuldversprechen (*stipulatio*), vgl. § 780 BGB.
- Nach römischem Recht macht der Inhaltsirrtum des Schuldners den Vertrag unwirksam.
- Im Ergebnis wird der Fall von den Römern ebenso gelöst wie nach deutschem Recht: **Aufgrund des Irrtums muss der Schuldner nicht erfüllen.**

## Ein Gesetz des römischen Kaisers Justinian I. aus dem Jahr 532 n. Chr.: C. 8, 14, 7 pr.

*Sancimus de invecis a conductore rebus et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur, non solum in utraque Roma et territorio earum hoc ius locum habere, sed etiam in nostris provinciis. tali enim iusta praesumptione etiam omnes nostros provinciales perpotiri desideramus.*

Hinsichtlich von Sachen, die vom Mieter [in eine Wohnung] eingebracht oder hereingestellt werden, und die [dadurch] stillschweigend dem Eigentümer zur Sicherung seiner Mietansprüche verpfändet werden, bestimmen Wir, dass diese Rechtseinrichtung nicht nur in den beiden Roms [d.h. in Rom und Konstantinopel] und den zugehörigen Gebieten gelten soll, sondern auch in unseren Provinzen. Denn Wir wünschen, dass sich auch unsere Provinzbewohner auf diese sehr vernünftige Vermutung [dass eine Verpfändung vereinbart wurde] stützen können.

Codex: Von Kaiser Justinian I. im Jahr 534 publizierte Sammlung von Gesetzen der römischen Kaiser.

## Das Vermieterpfandrecht im BGB

§ 562 Abs. 1 S. 1 BGB: „Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters“.

- § 562 BGB bewirkt die Entstehung eines Pfandrechts *ohne* Vereinbarung.
- Wenn ein Mieter die Miete nicht bezahlt, kann der Vermieter die Einrichtung der Wohnung verkaufen, um zu seinem Geld zu kommen.
- Andere Gläubiger des Mieters bekommen vom Erlös nur etwas, wenn nach Begleichung der Mietschulden noch etwas übrig ist.



## Weitere Beispiele – Äußerungen römischer Juristen:

- Celsus (2. Jh.) Digesten 34, 5, 26: *Cum quaeritur in stipulatione quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est*. – Wird bei einem Schuldversprechen gefragt, was gemeint ist, so geht die Unklarheit zu Lasten des Versprechensempfängers (der den Text formuliert hat).
  - § 305c Abs. 2 BGB.
- Paulus (2./3. Jh.) Digesten 50,17,173,3: *Dolo facit, qui petit quod redditurus est*. – Wer einklagt, was er wieder zurückerstatten muss, handelt arglistig.
  - § 242 BGB.
- Digesten (oder Pandekten): Von Justinian I. im Jahr 533 mit Gesetzeskraft publizierte Sammlung von Auszügen aus rechtswissenschaftlichen Werken.

## Äußerungen über das BGB

- Für den Juristen Otto von Gierke war das BGB „fast nur ein Paragraphen gegossenes Pandektenkompendium“.
  - Die NSDAP schrieb in ihrem Parteiprogramm von 1920: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“.
  - Das BGB wurde (zu Recht) als Neufassung des römischen Rechts angesehen, das zuvor in weiten Teilen Deutschlands als „Gemeines Recht“ gegolten hatte.
- **Das heutige deutsche Recht lässt sich nur verstehen, wenn man seine Grundlagen im römischen Recht kennt.**
- **Auch die Rechtsordnungen der anderen europäischen Staaten sind stark vom römischen Recht geprägt.**

## Seminar und Lektüreübung

- Im Wintersemester wird im SPB I das Seminar „Erben und Vererben: Von den Zwölftafeln bis zum BGB“ angeboten.
- Erste Seminarsitzung (Prüfungsseminare): Freitag, 2. November ab 14 Uhr – Zuhörer willkommen.
- Zweite Sitzung (alle anderen Vorträge): Freitag, 15. Februar 2012 – es können noch Themen vergeben werden.
- Bei Interesse kann eine begleitende Lektüreübung zum römischen Erbrecht angeboten werden.  
Vorbesprechung und Terminvereinbarung dazu:  
**Donnerstag, 18. Oktober, 15:45 Uhr (s.t.), Raum C 224.**

## Moot Court

- Auch im kommenden Jahr wird voraussichtlich wieder der Moot Court zum römischen Privatrecht in Kavala (Griechenland) angeboten.
- Der Termin steht noch nicht fest. Eventuell kommt der **21. – 25. März 2013** in Betracht.
- Bei Interesse an der Teilnahme melden Sie sich bitte möglichst bald per E-Mail.

## Zur Gliederung der Vorlesung

Die Gliederung orientiert sich an der Gliederung der Institutionen Justinians (und des Lehrbuchs des Juristen Gaius, das sich Justinian zum Vorbild nahm):

- „Allgemeiner Teil“
- **Personae** – Personenrecht
- **Res** – Sachen/Rechtsgegenstände
- **Actiones** – Klagen/Ansprüche

Vorlesung am 24. Oktober 2012

# Der römische Zivilprozess

Prof. Dr. Thomas RUFNER

[ruefner@uni-trier.de](mailto:ruefner@uni-trier.de)

Materialien im Internet: [ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953](http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953)